



Bezirk Stein

StR 814.100

Entwurf z.Hd. Einwohnerrat, Sitzung vom 17.12.2010

**Statuten
des Entsorgungsverbandes
Bezirk Stein
vom**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten für beide Geschlechter
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines	3
Zusammenschluss	3
Name, Sitz	3
Zweck	3
Übernahme- und Lieferpflicht	3
B. Organisation	3
I. Verbandsorgane	3
Verbandsorgane	3
II. Delegiertenversammlung	3
Zusammensetzung und Wahl	3
Delegiertenversammlung Aufgaben und Kompetenzen	4
Konstituierung	5
Einberufung	5
Beschlussfassung	5
III. Bau- und Betriebsausschuss	5
Bau- und Betriebsausschuss Zusammensetzung	5
Aufgaben und Kompetenzen	6
Einberufung und Beschlussfassung	6
IV. Rechnungsprüfungskommission	7
Rechnungsprüfungskommission, Zusammensetzung	7
Aufgaben und Kompetenzen	7
Einberufung und Beschlussfassung	7
C. Bau und Betrieb von Anlagen	7
Bau von Anlagen	7
Umbauten, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten	7
Betrieb der Anlagen	7
D. Finanzierung und Haftung	8
Baukosten	8
Verteilung der Baukosten	8
Betriebskosten	8
Haftung	8
E. Übrige Bestimmungen	8
Personal	8
Rechnungsführung	8
Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden	9
Rechtsschutz	9
F. Schlussbestimmungen	9
Aufnahme von Gemeinden	9
Austritt einer Verbandsgemeinde	9
Auflösung des Verbandes	10
Änderung der Statuten	10
Inkrafttreten	10

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und § 53 Abs. 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (USGV) erlassen die Gemeinden des Bezirks Stein (Stein am Rhein, Buch, Hemishofen, Ramsen) folgende Statuten:

A. Allgemeines

Art. 1

Zusammenschluss Die Gemeinden Stein am Rhein, Buch, Hemishofen und Ramsen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 2

Name, Sitz Der Verband führt den Namen "Entsorgungsverband Bezirk Stein" und hat seinen Sitz in Stein am Rhein.

Art. 3

Zweck Der Zweckverband bezweckt die ökologisch und ökonomisch verträgliche Entsorgung von Siedlungsabfällen aus den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 4

Übernahme- und Lieferpflicht ¹ Der Verband legt in einem Reglement fest, welche Arten von Abfällen angeliefert und verwertet werden.

² Er ist zu deren Abnahme verpflichtet.

³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen zwischen dem Verband und einer Mitgliedsgemeinde sowie alternative Verwertungsmöglichkeiten für bestimmte Abfallarten (Recycling).

B. Organisation

I. Verbandsorgane

Art. 5

Verbandsorgane Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Bau- und Betriebsausschuss;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Delegiertenversammlung

Art. 6

Zusammensetzung und Wahl Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Delegierten und ein Stellvertreter werden von den Verbandsgemeinden auf eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt.

Art. 7

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen und des Sammeldienstes;
- b) Die Revision der Statuten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- c) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der der Verbandsgemeinden;
- d) Beschluss über das Budget, Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Aufnahme von Anleihen und Darlehen;
- f) Abschluss und Kündigung von Baurechtsverträgen;
- g) Festlegung und Revision der Kostenverteiler der Gemeinden;
- h) Wahl des Bau- und Betriebsausschusses;
- i) Erlass von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen;
- j) im Rahmen der Ermächtigung durch die Verbandsgemeinden: Festsetzung und Anpassung der Sackgebühr, soweit dies zur Deckung der anfallenden Kosten notwendig ist oder der verursachergerechten Erhebung dient;
- k) Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Anlagen;
- l) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die Übernahme von Abfallanlagen (inkl. Grundstücke) bis zu einem Betrage von Fr. 500'000;
übersteigt die neue, einmalige Ausgabe den Betrag von Fr. 200'000 können 250 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 20 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidenten der Delegiertenversammlung das schriftliche Begehren um Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Ausgaben von über Fr. 500'000 bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- m) Behandlung von Einsprachen;
- n) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- o) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung.

Art. 8

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 9

Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) Auf Anordnung ihres Präsidenten, jedoch mindestens zweimal im Jahr, je einmal zur Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung;
- b) auf Verlangen des Bau- und Betriebsausschusses;
- c) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden.

Art. 10

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

⁴ Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III. Bau- und Betriebsausschuss

Art. 11

Bau- und Betriebsausschuss
Zusammensetzung

¹ Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei im Gebiet der Verbandsgemeinden Wohnsitz haben müssen. Dem Bau- und Betriebsausschuss hat mindestens ein Fachmann anzugehören.

² Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses ist der Stadtpräsident von Stein am Rhein. Im Übrigen konstituiert sich der Bau- und Betriebsausschuss selbst.

³ Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Dem Bau- und Betriebsausschuss obliegen:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;
- d) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; Regelung der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung für den Verband;
- e) Überwachung der verbandseigenen Anlagen, des Betriebes und des Sammeldienstes in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht;
- f) Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und des übrigen Personals;
- g) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung;
- h) Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben;
- i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen;
- j) Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite;
- k) Information der Öffentlichkeit über die Verbandstätigkeit;
- l) Bezeichnung des Publikationsorgans;
- m) Die Veröffentlichung der Rechtssetzungsakte durch Bekanntgabe im Wortlaut an den Anschlagbrettern in den Verbandsgemeinden und die Aufnahme in eine Rechtssammlung;
- n) Die Information künftiger Generationen, indem die Verbandstätigkeit angemessen dokumentiert wird und die Akten im Archiv der Stadt Stein am Rhein aufbewahrt werden.

Art. 13

¹ Der Bau- und Betriebsausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 1 dieser Statuten.

IV. Rechnungsprüfungskommission

Art. 14

Rechnungsprü-
fungskommission,
Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten.

² Die Verbandsgemeinden ordnen für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise aus ihrer eigenen Rechnungsprüfungskommission einen bzw. zwei Vertreter in die Rechnungsprüfungskommission ab.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 15

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und die Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 16

Einberufung und
Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 1 dieser Statuten.

C. Bau und Betrieb von Anlagen

Art. 17

Bau von Anlagen

Der Bau von Abfallanlagen mit den erforderlichen Einrichtungen erfolgt aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Bau- und Betriebsausschusses.

Art. 18

Umbauten, Ergän-
zungs- und Erweite-
rungsbauten

Art. 17 findet sinngemäss Anwendung auf Umbauten, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten.

Art. 19

Betrieb der Anlagen

¹ Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Vermeidbare lästige Einwirkungen auf die Umgebung sind durch geeignete Vorkehren zu verhindern.

² Der Betrieb der Anlagen und des Sammeldienstes unterstehen der Betriebsleitung entsprechend den Richtlinien des Bau- und Betriebsausschusses.

D. Finanzierung und Haftung

Art. 20

Baukosten

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für die baulichen und betrieblichen Einrichtungen im Rahmen des Projektes.

Sie umfassen insbesondere:

- a) die Kosten der Grundlagenbeschaffung, Projektierung und Bauleitung, Begutachtung, Bodenuntersuchungen, des Erwerbs von Grund und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Bau im Zusammenhang stehen;
- b) die mit einer allfälligen Betriebserweiterung zusammenhängenden Personalkosten;
- c) die Zinsen des Baukredites bis zum Abschluss der Baurechnung;
- d) die Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Anlagen.

Art. 21

Verteilung der Baukosten

Die Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 22

Betriebskosten

¹ Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den Kosten des Betriebes der Anlagen, des Sammeldienstes und der Entschädigung für die Übernahme des Abfalls durch andere Organisationen und Einrichtungen.

² Die Betriebskosten werden durch die Sackgebühr oder die Benutzungsgebühren im Sinne von Art. 7 lit. k gedeckt. Reichen die Gebühreneingänge nicht aus, werden die Restkosten nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 23

Haftung

¹ Für Verpflichtungen des Verbandes haftet der Zweckverband.

² Die Gemeinden haften subsidiär entsprechend ihrem Anteilverhältnis bei der Beitragspflicht.

E. Übrige Bestimmungen

Art. 24

Personal

Rechte und Pflichten des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch die Betriebsordnung geregelt, welche durch die Delegiertenversammlung zu erlassen ist. Das Personal ist den Angestellten und Arbeitern der städtischen Verwaltung von Stein am Rhein gleichgestellt.

Art. 25

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird der städtischen Verwaltung von Stein am Rhein übertragen.

Art. 26

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden

¹ Über Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden entscheidet die Delegiertenversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

² Gegen Verfügungen des Bau- und Betriebsausschusses kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.

Art. 27

Rechtsschutz

Die Anordnungen der Verbandsbehörden sind nach Art. 127 ff. Gemeindegesetz anfechtbar.

F. Schlussbestimmungen

Art. 28

Aufnahme von Gemeinden

¹ Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen, wenn:

- a) die Kapazität allfälliger Anlagen und des Sammeldienstes genügen;
- b) dem Verband dadurch keine Nachteile erwachsen.

² Die Delegiertenversammlung legt die Einkaufssumme fest und weist diese einer Erneuerungs- oder Erweiterungsreserve zu. Bei der Aufnahme neuer Gemeinden sind die bisherigen Kostenverteiler neu festzulegen.

³ Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.

Art. 29

Austritt einer Verbandsgemeinde

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.

² Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat ihn die austretende Gemeinde hierfür zu entschädigen.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

Auflösung des
Verbandes

Art. 30

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck erfüllt ist oder anderweitig erfüllt werden kann.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

a) die Verwendung des Verbandsvermögens;

b) die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

Art. 31

Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Die Änderungen der Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch die Verbandsgemeinden, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

² Die Änderungen sind in die Sammlung des Verbandsrechts aufzunehmen und bei der Inkraftsetzung im Wortlaut zu publizieren.

Buch, 29. September 2010

Namens der Delegiertenversammlung des Entsorgungsverbandes

Der Präsident

Der Aktuar

Franz Hostettmann

Peter Mosimann

Genehmigung der Verbandsstatuten durch die zuständigen örtlichen Organe:

Buch,

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ruedi Tappolet

Sandra Garçia

Hemishofen,

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Straub

Nicole Bernath

Ramsen,

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Eveline König Moser

Christoph Bürgin

Stein am Rhein,
(ERB Nr.)

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Der Aktuar

Arthur Cantieni

Richard Schlatter

Genehmigung nach Art. 105 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes

Schaffhausen,